

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Villmar hat in ihrer Sitzung am 25. September 1997 folgende

Richtlinien zur Förderung privater Baumaßnahmen für die Gemeinde Villmar

beschlossen.

1. Geltungsbereich

Die Geltungsbereiche umfassen die Ortskerne der Ortsteile der Gemeinde Villmar. Es können Maßnahmen gefördert werden, die innerhalb der Ortskerne liegen.

2. Zielsetzung

Die Richtlinien und die damit verbundene Förderung haben vorrangig das Ziel, die Lebens- und Wohnverhältnisse in den einzelnen Ortskernbereichen zu verbessern und zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Hierunter zu verstehen sind Maßnahmen, die

- a) der Umnutzung leerstehender Bausubstanz (ehemals landwirtschaftliche oder gewerbliche Objekte, Sanierungsobjekte) für Wohnzwecke und Arbeitsraum dienen,
- b) der Schließung von Baulücken durch Um- oder Erweiterungsbauten zur künftigen Wohnnutzung und/oder für nicht störendes Gewerbe dienen.

3. Förderungsvoraussetzungen und Förderumfang

3.1 Gestalterische Empfehlungen

Die gestalterischen Empfehlungen werden im Rahmen der Beratung der beantragenden Person und/oder dem durch sie beauftragten Architekten übermittelt.

Sie beziehen sich im wesentlichen auf eine regions- und ortstypische Architektur. Maßgebend hierbei sind die Stellung, die Außenmaße und die Dachneigung des Gebäudes sowie die Öffnung in der Fassade.

3.2 Baumaterialien

Die Bauweise sollte regions- und ortstypisch erfolgen. Bei der Wahl von Baumaterialien ist folgendes zu beachten:

Dach	-	Tondachsteine (ggf. Betondachsteine), Natuschiefer
Dachrinnen	-	Zink / Kupfer
Außenwände		Massivbauten / Fachwerk- und Holzskelett- bauten
Putz- und Anstrich	-	auf mineralischer Basis
Außenwandverkleidung	-	Schiefer / ggf. Holz

3.3 Empfängerkreis

Private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts), deren Objekt für Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs liegt.

3.4 Ausschluß bei Inanspruchnahme anderer Programme bzw. Fördermöglichkeiten

Sofern andere Programme, wie

- a) Dorferneuerungsprogramm des Landes Hessen,
- b) Denkmalpflegeprogramm des Landes Hessen, in Anspruch genommen werden, kann keine zusätzliche Förderung erfolgen.

3.5 Förderungsfähige Maßnahmen

Entsprechend den Richtlinien ist nachstehend die Art der förderungsfähigen Maßnahmen genannt:

- a) Wiederherstellung bzw. Sanierung der vorhandenen Bauteile und Gebäude um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen,
- b) Ersatzbauten zur Schließung von Baulücken und/oder baulicher Ensembles,
- c) Neubauten mit herangehobenem, städtebaulichem Stellenwert,
- d) Umnutzung leerstehender Objekte

3.6 Ermittlung der förderfähigen Kosten:

Bei Aus-, Um-, Erweiterungsbauten sowie Neubauten werden die in der Baugenehmigung enthaltenen Flächenberechnungen zu Grunde gelegt.

3.7 Ermittlung der Förderhöhe:

Die Förderhöhe beträgt bis zu 25,60 € je angefangenen qm neu geschaffenen Wohnfläche, jedoch maximal 5.112,90 €.

Im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand.

3.8 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach den Richtlinien besteht nicht.

4. Antragsverfahren und Bewilligung

- a) Der Förderantrag ist schriftlich bis zum 31.10. für das folgende Haushaltsjahr an den Gemeindevorstand der Gemeinde Villmar, Peter-Paul-Str. 30, 65606 Villmar zu stellen.
- b) Die Verwaltung prüft die Förderfähigkeit des Vorhabens nach den Vorgaben der Richtlinien.
- c) Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt schriftlich durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Villmar.
- d) Eine Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen.
- e) Die Auszahlung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und Abnahme durch den Gemeindevorstand.

5. Rückforderung des Zuschusses bei Zweckentfremdung

Bei Zweckentfremdung ist der Zuschuss innerhalb von 2 Jahren zurückzuzahlen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Villmar, den 09.10.1997

Der Gemeindevorstand
Hepp, Bürgermeister

Diese Richtlinien wurden letztmalig durch die Euro-Einführungssatzung durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Villmar vom 15.02.2001 geändert und treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Villmar, den 20.02.2001

Der Gemeindevorstand
Hepp, Bürgermeister